

Wahlordnung
zur Wahl des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Hannover
(geändert am XX. XX 2015)

§ 1
Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Seniorenvertretungen in der Landeshauptstadt Hannover:

1. die Wahl von 200 Delegierten zur Delegiertenversammlung;
2. die Wahl der 13 Mitglieder des Seniorenbeirates durch die Delegiertenversammlung.

§ 2
Wahlperiode, Wahlzeit

(1) Die Seniorenvertretungen werden auf fünf Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine neue Vertretung zusammenkommt.

(2) Die erste Wahl nach dieser Satzung findet in der zweiten Jahreshälfte 1995 statt, danach alle fünf Jahre.

(3) Der Verwaltungsausschuss bestimmt die Wahlzeit.

§ 3
Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die mit Beginn der Wahlzeit

1. das 60ste Lebensjahr vollendet haben und
2. seit einem Monat in Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind.

(2) Personen, die mit Beginn der Wahlzeit das 58ste Lebensjahr vollendet haben, werden bis zum Beginn der Wahlzeit auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne der Absätze 1 und 2. Nicht wählbar ist, wer Beamtin oder Beamter im Dienst der Stadt Hannover ist. ~~§ 35a Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)~~ **§ 50 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** gilt entsprechend.

§ 4
Wahlleitung, Wahlausschuss, Wahlvorstände

(1) Wahlorgane sind

1. die Wahlleitung. Das ist grundsätzlich der Oberbürgermeister, der dafür eine städtische Mitarbeiterin oder einen städtischen Mitarbeiter sowie deren Vertretung benennen kann,
2. der Wahlausschuss,
3. die Wahlvorstände.

Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber können nicht Mitglied der Wahlgane sein.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus der Wahlleitung als Vorsitz und sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern, die der Sozialausschuss bestellt.

(3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(4) Zur Stimmenauszählung bestellt die Wahlleitung Wahlvorstände. Ein Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer bzw. deren Stellvertretung sowie drei bis fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Der Wahlvorstand entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Während der Stimmenzählung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertretung. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Wahlvorstandes die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechtes entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Entschädigung entsprechend den Regelungen bei der Kommunalwahl. Die ~~§§ 23 bis 25 Niedersächsische Gemeindeordnung~~ **§§ 38 bis 40 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** finden entsprechend Anwendung.

§ 5

Grundsätze der Delegiertenwahl

(1) Die Delegierten werden ausschließlich durch Briefwahl gewählt. Die Wahlzeit beträgt 28 Tage.

(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

(3) Die Delegierten werden auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt.

(4) Die Wahl wird in Wahlbereichen durchgeführt. Die Wahlbereiche sind, soweit der Verwaltungsausschuss nichts anderes bestimmt, die Stadtbezirke.

§ 6

Ermittlung der Wahlberechtigten, Zusendung der Briefwahlunterlagen

(1) Auf Anforderung der Wahlleitung übermittelt die Meldebehörde Name, Vorname, Wohnung und Wahlbereich der nach § 3 Wahlberechtigten.

(2) Alle Wahlberechtigten erhalten mit Beginn der Wahlzeit einen Wahlbrief mit

1. Informationen über das Wahlverfahren,

2. einem Stimmzettel ihres Wahlbereiches,

3. einem unfrankierten Rücksendeumschlag.

(3) Wer meint, wahlberechtigt zu sein, aber keinen Wahlbrief erhalten hat, kann unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel bis zum Ende der Wahlzeit schriftlich oder persönlich (aber nicht telefonisch) bei der Wahlleitung Wahlunterlagen beantragen. Dieses gilt auch für den Ersatz verschriebener und sonst unbrauchbar gewordener Wahlunterlagen.

(4) Wahlberechtigte können eine Kandidatin oder einen Kandidaten eines anderen Wahlbereiches wählen. Dafür ist auf dem Stimmzettel ein Leerfeld vorgesehen.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung gibt spätestens vier Monate vor Beginn der Wahlzeit die Wahl bekannt und fordert dabei zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf. Mit der Aufforderung wird auf die Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis § 11 dieser Wahlordnung hingewiesen.

(2) Wahlvorschläge können frühestens vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum 49. Tag, 12 Uhr, vor Beginn der Wahlzeit, bei der Wahlleitung eingereicht werden.

(3) Wahlvorschläge können für jeden Wahlbereich von den Trägern und Organisationen der Altenhilfe, sonstigen Seniorengruppen und von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden.

(4) Für Wahlvorschläge sind die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

(5) Ein Wahlvorschlag kann höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber benennen, wie Sitze im jeweiligen Stadtbezirksrat zu besetzen sind. Kandidaturen in mehreren Wahlbereichen sind nicht möglich.

§ 8 Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 7 spätestens am 42. Tag vor der Wahl.

(2) Die Wahlleitung ordnet die zugelassenen Wahlvorschläge der Träger und Organisationen der Altenhilfe sowie der Seniorengruppen und danach die Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber alphabetisch und macht sie bekannt.

(3) Überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu wählenden Delegierten nicht oder nur unwesentlich, so kann der Wahlausschuss dem Rat vorschlagen, alle Kandidatinnen und Kandidaten für gewählt zu erklären und die Wahlleitung zu beauftragen, die Delegiertenversammlung einzuberufen.

§ 9 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden von der Wahlleitung hergestellt. Die Wahlvorschläge sind wie in der Bekanntmachung ~~nach § 9 Abs. 1~~ anzuordnen. Jeder Stimmzettel enthält

1. die Bezeichnung des Wahlvorschlages;
2. Familienname, Vorname und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers;
3. die Zahl der insgesamt zu wählenden Delegierten ~~(§ 8 Abs. 2)~~;
4. ein Leerfeld für eine Bewerberin oder einen Bewerber aus einem anderen Wahlbereich;
5. organisatorische Hinweise.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Partei oder einer politischen Gruppierung darf auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden.

§ 10 **Stimmabgabe**

- (1) Nach Kennzeichnung ist der Stimmzettel im amtlichen Umschlag per Post oder persönlich so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief bis spätestens mit Ende des letzten Tages der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangen ist.
- (2) Für die Stimmabgabe richtet die Wahlleitung geeignete Abgabestellen ein.
- (3) Bei Postversand ist der Wahlbrief von den Wählerinnen und Wählern ausreichend zu frankieren.

§ 11 **Stimmenzählung**

- (1) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Wahlbriefe und beruft am 2. Tag nach Ende der Wahlzeit Wahlvorstände in ausreichender Anzahl ein.
- (2) Die Wahlleitung teilt die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe ~~in Wahlbezirke ein~~ **den Wahlbereichen zu** und übergibt sie an die Wahlvorstände.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlbriefe. Er kann Wahlbriefe entsprechend ~~§ 62 Abs. 3~~ **§ 57 Abs. 3** Niedersächsische Kommunalwahlordnung zurückweisen. Danach öffnet er die zugelassenen Wahlbriefe und stellt fest, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber der Stimmzettel gekennzeichnet ist oder ob er ungültig ist. Es gelten dabei die Auslegungsregeln des ~~§ 62~~ **§ 57** Niedersächsische Kommunalwahlordnung entsprechend.
- (4) Der Wahlvorstand protokolliert das Ergebnis seiner Zählungen.
- (5) Die Wahlleitung stellt die Ergebnisse nach Wahlbereichen zusammen. Nach Berichterstattung durch die Wahlleitung ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl, und zwar
 1. die Zahl eingegangener Wahlbriefe und die Zahl zugelassener Wahlbriefe,
 2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler in den Wahlbereichen,
 3. die Zahl der auf die Wahlbereiche entfallenden Delegiertensitze,
 4. die Zahl der ungültigen und gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der Stimmen für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
 6. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen und die je Wahlvorschlag gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.

§ 12 **Verteilung auf die Wahlbereiche und Sitzverteilung**

- (1) Die insgesamt zu vergebenen Delegiertensitze werden entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbereich nach dem Proportionalverfahren von Hare-Niemeyer auf die Wahlbereiche verteilt.
- (2) Die auf einen Wahlbereich entfallenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

(3) Entfallen auf einen Wahlbereich mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

§ 13

Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Benachrichtigung, Nachrücken

(1) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten sowie die Ersatzpersonen bekannt.

(2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie bereit sind, in der Delegiertenversammlung mitzuwirken. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.

(3) Wenn ein gewähltes Mitglied die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder sonst aus der Delegiertenversammlung ausscheidet, so rückt die Ersatzperson im Wahlbereich mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Ist keine Ersatzperson mehr vorhanden, entfällt der Sitz. Die Wahlleitung benachrichtigt die Ersatzperson, auf die ein Sitz übergegangen ist, entsprechend Abs. 1.

§ 14

Gültigkeit der Wahl, Wahlprüfung

(1) Die Feststellungen des Wahlausschusses sind endgültig, es sei denn, es wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben. Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen. Ein Wahleinspruch ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 100 Wahlberechtigte schriftlich beitreten.

(2) Liegt ein Wahleinspruch vor, so entscheidet der Rat über die Gültigkeit der Wahl in sinngemäßer Anwendung der §§ 47 ff. NKWG.

§ 15

Delegiertenversammlung

(1) Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der ersten Delegiertenversammlung fest. Die Wahlleitung lädt die Delegierten zur Versammlung ein.

(2) Der Wahlleiter leitet die erste Delegiertenversammlung.

(3) Die Wahlleitung beruft aus dem Kreis der Delegierten eine Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates.

§ 16

Wahl der 13 Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Die Delegierten wählen die 13 Mitglieder des Seniorenbeirates

1. durch Urnenwahl auf der ersten Delegiertenversammlung;
2. durch Briefwahl.

Der Wahlleiter regelt das Verfahren der Briefwahl entsprechend dem Niedersächsischen Kommunalwahlrecht. Die Wahlkommission bezieht die eingegangenen Wahlbriefe entsprechend § 60 Niedersächsische Kommunalwahlordnung in das Wahlergebnis ein.

(2) Als Mitglieder des Seniorenbeirates können nur Delegierte kandidieren.

(3) Die Wahlleitung fordert mit der Einladung zur Delegiertenversammlung auf, bis zum 17. Tag vor der Delegiertenversammlung Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Seniorenbeirates zu melden. Für die Kandidatur ist eine schriftliche Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten erforderlich.

(4) Die Wahlleitung bereitet für die Wahl Stimmzettel vor. Die Delegierten haben drei Stimmen, die entweder einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten gegeben oder auf mehrere verteilt werden können.

(5) Gewählt sind die 13 Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Rat für die Dauer einer Wahlperiode berufen. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Oberbürgermeister ein.

§ 17

Ersatz von ausgeschiedenen Mitgliedern des Seniorenbeirates

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, so findet eine Nachwahl statt. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates lädt die Delegierten zur Nachwahl ein.

(2) Für die Nachwahl können nur Delegierte als Ersatzperson kandidieren, die von dem Träger des Wahlvorschlages, dem das ausgeschiedene Mitglied angehörte, vorgeschlagen werden. Die Wahlleitung fordert den Träger auf, eine Ersatzperson zu benennen. Liegt kein Vorschlag vor, können sich Delegierte aller Gruppen zur Wahl stellen.

(3) Die Nachwahl erfolgt schriftlich. Jede Delegierte und jeder Delegierte hat eine Stimme.

§ 18

Bekanntmachungen, Verweise

(1) Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung geschehen durch Aushang.

(2) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend, soweit in dieser Wahlordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.